Arbeiterrechts-Beilage

zum Correspondenzblatt Nr. 28 am 10. Juli 1915

Inhalt: Der Reichstag für Erhöhung der Rriegsverforgung . Seite Mangel des Entichadigungsberfahrens für Ariegsberlette . Die Berficherung bei ausländischen Berficherungsgefell. Ein Beitrag gur Beurteilung der Tarifbertrage mabrend der Bas wird bei Gemahrung einer vorläufigen Rente rechts

Der Reichstag für Erhöhung ber Rriege: berforgung.

Durch die Tagespreffe und durch die Gewerfichaftspreffe ging in den letten Bochen ein Artifel: "Bur die Samilien der Kriegsteilnehmer". Ge werden in ihm die Berhandlungen des Reichstages über die Berbefferungen der Entschädigungen, die an die Familien der im Rriege gefallenen oder arbeitsunjähig gewordenen Kriegsteilnehmer gezahlt werden jollen, besprochen und dieje Berhandlungen gu dem 3wed mitgeteilt, die in Betracht fommenden Gamilien genau über ihre Unipruche aufgutlaren. wird besonders darauf hingewiefen, daß gu den Begugen, die nach ben Militarverforgungsgeseben und dem Militärhinterbliebenengeset zu gewähren sind, und die vielfach in feinem Berhaltnis zu dem fruberen Berdienft des gefallenen oder arbeitsunfahig gewordenen Kriegsteilnehmers fteben, nunmehr Buichlage gewährt werden jollen. Wörtlich heißt es in dem Artifel:

Die Buichlage find fo bemeffen, baß fie gufammen mit ben Bezügen nach ben Gefeten betragen:

E . 1		000.41	,					vertußen;		
bei	oer	Bitme .					etma	30-40	Rros)
"	*	Bollmaise	٠					20-30	200 0.	=
"	. "	Salbwaife					-	12 - 20	•	22 83
*	oen	Eltern .					-	20	•	3.2
"	dem	gang arbei	tsu	nfä	ibia	1em	"	20	"	7 2 5
	strie	easteiln e hm	ter			-	_	75		2.5
"	oem	t hilflosen s	trie	qé	tei	[.	•		**	3 5
	nehr	ner					_	100		20.50
-		. 1						100		,

Jedoch sollen die Zuschläge nur so weit bewilligt werden, daß alle Bezüge für eine Familie zusammen nicht mehr als etwa 2400 Mt. oder das Gesamteinsommen der Familie nicht mehr als 5000 Mt. jährlich

Für ben teilweise arbeitsunfähigen Ariegsteilnehmer joll die Berdienstmöglichkeit berückfichtigt werden. Rehmen wir an, ein solcher Ariegsteilnehmer joll nach bem Gutachten ber Merzte noch 30 Broz. Arbeitsfähigkeit besitzen, achten ber Merzte noch 30 Broz. Arbeitsfähigkeit besitzen, Findet er aber ohne seine Schuld überhaupt keine Arbeit ober nur eine solche, bei ber er nicht 30 Broz. des vollen Berdienstes erreichen kann, so soll ihm im ersten Falle die Bollrente, im zweiten Falle die Rente ausgezahlt wersen, die seinem Berdienste entspricht.

Das Berfahren ist ganz besonders wichtig für die Erlangung der Mehrleistungen. Den Anspruch hat der Berechtigte bei der Ortspolizeibehörde seines Bohnortes anzumelden. Ob aber hier immer die nötige Kenntnis bessen besteht, was über die Bestimmungen der Militär-Bersorgungsgesehe und des Militär-hinterbliebenen-Bersorgungsgesethe und des Militär-hinterbliebenengesethes hinaus verlangt werden tann, ist sehr zweiselhaft.
Daber darf sich der Berechtigte nicht durch eine ungünstige Auskunst der Ortspolizeibehörde zurückschrecken lassen, sondern muß darauf bestehen, daß sein Antrag so angenommen wird, wie er ihn stellt, daß also auch die Mehrleistungen verlangt werden. Wird ihm das von der Ortspolizeibehörde verweigert, dann muß er sich bei der vorgefesten Behörde befchweren.

Es wird dann noch befonders barauf hinge-

vermuten, daß ein Gehler vorgekommen sei, daber werde es gut fein, wenn fich bann bie Beteiligten an ein Arbeitersefretariat wenden wollten.

Der Artifel hat zahlreiche Anfragen beim Centralarbeitersefretariat gezeitigt, weil nirgends eine amtliche Bublifation über das Recht auf diese Be-Buge veröffentlicht ift. Der Artifel bringt nicht genugend jum Ausdrud, daß die ermahnten Buichlage nur von der Militarverwaltung gemährt werden fonnen, daß aber in Ermangelung einer gefetlichen Grundlage ein Rechtsanspruch auf diese Begüge noch nicht besteht. Es ift notwendig, im Wortlaut den Beschluß des Reichstages hierher zu setzen, da er manchen Frrtum klären kann. Der Reichstag hat

- I. burch Beichluß Renntnis genommen
- a) von der von dem herrn Staatsfefretar bes Reichsichanamis im Ramen ber verbundeten Regierungen abgegebenen Ertlarung,

bag bie verbundeten Regierungen einer Berudfichtigung ber Arbeitseinfommen bei ber Berforgung von Teilnehmern an bem jegigen Kriege und ibrer hinterbliebenen neben ben ihnen nach der geltenden Berforgungsgefengebung guftebenden Begügen jäglich zuftimmen;

- b) von der Erffarung bes herrn Staatsfefretare bes Reichsichapamts, daß
 - 1. die sich aus der Beratung der Kommission ergebenden Gesichtspunkte für die Durchführung der Magnahmen bei der Ausarbeitung des Gefegentwurfs eingebend erwogen und Möglichteit berüdfichtigt werden follen,
 - 2. bie grundfänliche Buftimmung ber verbundeten Regierungen jur Gewährung bon Bufaprenten Regierungen zur Gewährung von Zusaprenten für Kriegsteilnehmer und hinterbliebene von Kriegsteilnehmern ihren praftischen Ausbruck darin sinden werde, daß dem Reichstag ein diesen Gegenstand ordnender Gesentwurf zu dem frühest möglichen Zeitpunkt zugehen werde und er, der Staatssekretär, sich dafür einsehen werde, daß die Borlage des Gesehentwurfs in der ersten Tagung des Reichstags nach Friedensschluß ersolge, densichluß erfolge,
- bis zur gesehlichen Regelung ber Angelegenheit bie Folgerung aus ber Erffärung zu I unter Inanspruchnahme bes Leertitels Kapitel 84a bes allgemeinen Penfionssonds gezogen wer-

Der Reichstag überweift baber die in ber Rom-Wer Meichstag uverwein daber die in der nom-mission gestellten und in der Ansage abgedruckten Anträge dem Herrn Reichstanzler sowohl für die Ausarbeitung des Gesehentwurfs, wie für die Zu-wendungen aus dem Leertitel Kapitel 84a mit der Maßgabe zur Berücksichtigung, daß dem zukünftigen Gesehmärtigen Kriege und beren Sinterklichene am gegenwärtigen Rriege und beren hinterbliebene gegeben werben foll.

II. Die auf ben vorliegenden Gegenstand bezügliche Betition bem Reichstanzler als Material überwiesen.

wiesen, daß die Zuschläge zu den Entschädigungen wohl gewährt würden, wenn nur der richtige Beg Berichterstatters der Kommission, die die Mannschaft eingeschlagen werde. Wo die Bemühungen schaftsversorgungsgesehe und das Militärhinters nicht den erwarteten Erfolg gehabt hatten, fei gu bliebenengefet nach fogialen Gefichtspuntten durch-

Buarbeiten hatte. Er ermahnte in der Sigung des auf Zusaprente wohl nur nach Entlaffung bom Reichstages vom 29. Mai 1915, daß die Bergicht= leiftung jowohl auf die fofortige Reuregelung der ermähnten Gejete als auch bes Erlaffes eines Rotgesethes der Kommission dadurch ganz wesentlich erleichtert worden fei, "daß der Berr Staats= fefretar des Reichsichagamtes die Bu= ficherung gegeben hat, daß bis zur gesjeblichen Regelung der Angelegenheit bei der Bewirtichaftung des Leertitele Rap. 84a beim allgemeinen Benjionsfonds, der da lautet:

Bum Ausgleich von Särten aus n Offizierpenfionsgejes, bem d e m Mannichaftsverjorgungs: und dem Militärhinterbliebenengejet

die vom Reichstage gewünschten Grund= jähe, z. B. in bezug auf das Arbeitseinfommen, und die fonft in der Beratung hervorgetretenen Gesichtspunfte ent= iprechende Berudfichtigung fin jollen." (Sten. Ber. d. Reichstages G. 157.) finden

Un anderer Stelle des Berichtes (G. 160 d. Sten. Ber.) jagt der Berichterstatter noch folgendes:

Die Rommiffion hat fich deshalb auf ben Stanbpunft geftellt, baß eine möglichft weitgehenbe Befeitigung aller Barten erfolgen möchte, und gwar nicht nur für bie definitive Regelung, sondern auch für die Zeit des Interi-mistitums. In bezug auf die Bewilligung einer Zusat-rente wurde an die Heeresverwaltung die dringende Bitte rente wurde an die Heeresverwaltung die dringende Bitte gerichtet, diese stets auch ohne Antrag bewilligen zu wollen, wenn sie zu der Auffassung gekommen sei, daß die discherige Bestimmung im Einzelsalle nicht genüge. Man sagte sich, daß ein immerdin großer Kreis von Willen durchaus nicht wisse, daß jeht die Möglichkeit besteht, eine etwas höhere Rente zu erlangen; deshalb wünschte man, daß diese Kreise darauf ausmerklam gemacht werden, daß die Möglichkeit aus Grund des Kap. 84a des allgemeinen Pensonssonds besteht, schon in der Zeit des allgemeinen Interimisstums eine etwas böhere Ausarente zu bekommen. Man war verschiedener Ansicht, wie das am besten gemacht werden könnte. Der Bertreter des Kriegsministeriums wies darauf hin, daß bereits die Generalkommandos ausgesordert würden, Einbereits die Generaltommandos aufgesordert würden, Einsaben, die unter den Begriff "Haten" sallen, an das Kriegsministerium zu richten. Rach der sonstigen Aussprache dürfte es zu empfehlen sein, daß Militärbehörden und Ortsbehörden nicht nur von den Beteiligten Anträge entgegennehmen sondern diede auch selbt deren auf entgegennehmen, fonbern biefe auch felbft barauf auf-mertfam machen und ihnen Gelegenheit geben, folche gu ftellen, wenn fie bie Gemabrung einer Bufagrente für er-forberlich ober munichenswert erachten.

Bei diefer Sachlage wird anzunehmen fein, daß die Militärbermaltung Bufchlage zu den nach den geltenden Gesegen berechneten Bezügen "zum Musgleich von Härten" gewähren wird. Es steht auch zu erwarten, daß in wohlwollender Weise beurteilt wird, ob Härten vorliegen; wo das nicht geschieht, würden Anträge auf Gewährung der Zuschläge zu stellen sein. Aber es muß noch einmal besonders darauf hingewiesen werden, daß es sich zunächst nur um Leiftungen handelt, gegen die ein Rechtsweg nicht beidritten merben fann.

In dem eingangs erwähnten Artikel wird als die Stelle, an die folde Antrage zu gehen haben, die Ortspolizeibehörde bezeichnet. Man wird sich ihrer Bermittelung bedienen tonnen, wenn fie gu folcher bereit ift. Sonft aber empfiehlt es fich, fich fofort an die Stelle mit ben Unfpruchen gu wenden, Die gur Erteilung der Befcheide über die Anfpruche nach

Militardienft geftellt werden) in erfter Stelle bas Begirfstommando, in zweiter Stelle das Generalstommando und in dritter Stelle die Penfionsabteislung des Kriegsministeriums. Für die Marinetruppen kommen in zweiter Stellung die Stationsstammundes und in dritten Etalla des Maiskamaring fommandos und in dritter Stelle das Reichsmarineamt in Betracht. Die Unfprüche der Sinterbliebenen werden von der oberften Militarbermaltungsbehörde des Rontingents, dem der Berftorbene gulest angehörte, festgesett. Es ist die Stelle jeweils aus dem dem Berechtigten erteilten Bescheide erfichtlich und deshalb auch leicht zu erfeben, wohin ein Unfpruch zu itellen ift. Biffell.

Mängel des Entichabigungeberfahrene für Ariegeberlette.

In der Nr. 34 des "Correspondenzblatt" bom 22. Auguft 1914 ift eingehend dargeftellt, welche Unipruche die Kriegsverletten haben, auch ift bort ge-Schildert, wie die Geftftellung der Renten erfolgt und wie der Rechtsweg ift. Schon aus der dort gegebenen, furgen fachlichen Darftellung ift zu erkennen, welche Schwierigfeiten das Berfahren bietet. Dies hat fich in ber Bragis noch mehr gezeigt, und die gutage getretenen Mängel find berart, daß Borfchläge dur Bereinfachung und Berbilligung des Entschädigungsberfahrens durchaus am Blate find.

Heber die Festsetzung ber Rente oder deren Ablehnung geht dem Kriegsverletten ein schriftlicher Beicheid gu, gegen den er innerhalb der Frift bon drei Monaten von der Zustellung an bei der nächst-höheren Instanz, dem Generalfommando, Einspruch erheben fann. Gegen dessen Bescheid steht ihm bei gleicher Brift ber Ginfpruch jum Rriegeminifterium Bu. Rach § 40 der Benfionierungsvorschriften für das preugische Beer bom 16. Marg 1912, die auch den Borichriften der übrigen Bundesftaaten gugrunde gelegt find, follen Berforgungsanfpruche und Gin-fpruche von dem Gejuchsteller felbst und in feinem eigenen Intereffe möglichft mundlich erhoben werden. Schriftliche Antrage find nur jugelaffen, wenn wegen des Rörperguftandes des Berletten oder wegen gu großer Entfernung feines Bohnfibes von demjenigen bes Begirfstommandos ober von dem Reldeorte das persönliche Erscheinen unmöglich oder schwierig ist. Eine Bertretung durch dritte Peronen bei Unmeldung bon Berforgungsanfpruchen, Einsprüchen usw. ift nur bei Minderjährigen und bei Bersonen zulässig, die durch außerhalb ihres Billens liegende Berbältnisse an der persönlichen, mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres An-ipruche oder Einspruchs verhindert find. Burde für jemanden ein Bfleger oder Bormund beftellt, jo darf nur diefer den Untrag ftellen.

Bit bas Ginfpruchsverfahren mit dem Beicheid bes Briegsminifteriums ericopft, ohne bag fein Unfpruch gur Anerfennung gelangte, jo tann ber Kriegs-inbalibe diefen auf dem Rlagewege weiter verfolgen. Die Rlage muß aber innerhalb feche Monate, bon ber Buftellung des Beicheides gerechnet, erhoben merden. Sie ift gegen den Militärfistus, vertreten durch die für den betreffenden Truppenkontingent zustän-dige oberfte Militärverwaltungsbehörde, zu richten. Für die Rlageerhebung find die Landgerichte guftandig. Da hier Anwaltszwang besteht, tommt ber dem Mannschafts-Bersorgungsgesetz und dem Mis
litärhinterbliebenengesetz zuständig find. Das ift für
die Kriegsbeschädigten selbst nach der Entlassung aus
lann er bei seiner Ortsbehörde um ein Armenzeugdem aftiven Militärdienft (es wird ein Berlangen nis nachsuchen und bei dem zuständigen Landgericht

ger tof fon îtäı dur Ari Gin Ber der föm fie 1

'n

įο

ni ŧе

lic

M

дe

ni

vie dip

lediç die Soll Inte ibne verto Bu la

den

gende Bahn länge entla 3ueri aen b arztli nicht

die Bulaffung jum Armenrecht und die Beiordnung Beruf nicht mehr nachgeben. eines Anwalts beantragen. Besondere Nachteile er-wachsen ihm daraus nicht. Die aus der Klage ent-stehenden Kosten werden ihm aber durch die Zulaffung gum Urmenrecht nicht erlaffen, fondern nur gestundet. Unterliegt er mit feiner Stlage, fo muß er die erwachsenen Gerichts= und Anwaltstosten zah= len, vorausgesett, daß er dazu imftande ift. Die Rente fann für diese Roften nicht gepfändet werden.

Diefes Berfahren ift nicht nur fehr umftandlich, fompliziert, langwierig und fostspielig, sondern auch für den Berletten nachteilig. Schon unter gewöhnichen Berhältniffen fann es nicht als zwedmäßig und den praftischen Berhältniffen angepaßt gelten. Noch viel weniger trifft das in der gegenwärtigen Zeit und in der Folge zu, wo Zehntausende von Kriegsverletten auf Jahre hinaus wegen ihrer Rentenansprüche mit den zuständigen Wilitärbehörs den berkehren willen Woch der hierkür angeführten den verfehren muffen. Nach der hierfür angeführten Borichrift soll das sowohl für die Erhebung des Anspruchs wie für dessen Bertretung in jedem Falle persönlich geschehen, angeblich, weil dem Berletten hierdurch feine Roften entftehen und der Begirfofeldwebel durch feine Kennmis der gesehlichen Bestim-mungen in der Lage ift, sofortige Aufflärung über die dem Anspruch zugrunde liegenden Berhältniffe zu schaffen. Rur in ganz wenigen Fällen ift eine Bertretung zugelaffen. Man hält solche nicht für notwendig, weil eine Begründung zu den gegen Be-scheide der Militärbehörde erhobenen Ginsprüchen nicht gegeben zu werden braucht.

Damit ift diejes Ginfprucheberfahren ichon genügend gefennzeichnet. Es läßt gang Die Schwierigfeiten außer acht, die sich der personlichen und mündben brauchte. Bei den auf ihre Erwerbstätigfeit Un= gewiesenen ftellen fich beute die Dinge anders. Ihnen toftet jede Stunde verlorener Arbeitszeit Geld, unter Umftanden jogar die Arbeitsgelegenheit. fommt aber noch weiter in Betracht: Ohne fachver-Dann ständige Bertretung, wie sie 3. B. die Unfallverletten durch die Arbeitersefretäre haben, sind zahlreiche Rriegsverletzte nicht in der Lage, ihre Intereffen im Einsprucheversahren richtig wahrzunehmen. Beratung durch den Bezirtsfeldwebel ift für fie wertlos, da sie in ihm nichts anderes als den Bertreter der Militärbehörde, also ihrer Gegenpartei, erblicen fonnen. Das Ginfprucheverfahren bleibt baber für fie unter folden Umftanden bei ernfteren Differengen lediglich eine wertloje Formfache, die nur dagu dient, die Erledigung ihres Unfpruchs hinauszuzögern. Soll hier eine Befferung und Berudfichtigung der Interessen der Kriegsverletten erfolgen, so muß ihnen das Recht gegeben werden, sich im Einspruchs-versahren durch Versonen ihres Vertrauens vertreten

Beldje Scherereien den Ariegsberletten unter den bestehenden Berhältnissen erwachsen, zeigt fol-gender Fall: Ein Landsturmmann hat bei einer Bahnwache einen Unfall erlitten und wurde nach längerer Lazaretibehandlung als dienstuntauglich entlassen. Tropdem lehnte die Wilitärbehörde die Buerfennung einer Entichadigung ab, weil die Fol-Buerkennung einer Entschädigung ab, weil die Fol-gen der Verletzung so geringfügig seien, daß nach den 15. Mai 1915 behandelt der Rechtsanwalt Genosse

Seine Bemühungen, ein feinem Buftand richtig würdigendes arztliches Gutachten zu erhalten, waren resultatios. lich wurde er von feiner Organisation dem Arbeiter-fefretariat überwiesen. Der von dort aus um Begutachtung des Berletten ersuchte Urzt stellte eine 20- bis 25prozentige Erwerbsunfähigfeit als Folge der Dienstbeschädigung fest, was in dem durch das Arbeitersefretariat erhobenen Einspruch angesührt und durch weitere Belege unterstützt wurde. Gleichwohl jandte das Begirfstommando den Ginfpruch nach mehreren Bochen an den Berletten mit dem Bemerten gurud: feine Bertretung durch den 21r= beitersefretar fonne nicht als zuläsfig erachtet werden. Wenn er auf feinen Ginfpruch beharre, habe er denfelben perfonlich und mundlich bei dem Begirfeseldwebel angubringen oder schriftlich eingureichen. Da der Berlette fich auf einen perfonlichen Besuch bei dem Bezirksfeldwebel sowohl wegen der Entfernung wie auch aus Zeitmangel nicht einlaffen tonnte, blieb ihm nur der ichriftliche Ginfpruch übrig. Diefen felbit abgufaffen, mar er augerstande, meshalb sich ihm fein anderer Ausweg bot, als von neuem das Arbeiterfefretariat in Unipruch zu nehmen und dort den Einspruch in fast dem gleichen Wortlaut wie den abgewiesenen schreiben zu lassen. Nun erst gab sich die Militärbehörde zufrieden. Der Verlette aber hatte völlig unnötige Zeitversäumnis und Fahrtoften. Go geht es auch in zahlreichen anderen Fallen; Grund genug, daß bier eine Menderung er-

Aenderungsbedürftig ift aber auch das weitere Berfahren. Aus der Erfenntnis heraus, daß es das seiten außer acht, die sich der personiagen und munds sieden Einspruchserhebung entgegenstellen. Für die sozialen Verhältnisse notwendig machen, hat man für ber mit ihr verkehrenden Mannschaften so gut wie prichts. Das beweist die Zeitvergeudung, vielsach üblich ist und unter wirtschaftlich vielsach üblich ist und unter wirtschaftlich verhältnisse Gewerbes und Kausmannsgerichte, sür die Krankens, Unfalls, Invalidens, Sinterbliebenens und Angestelltenversicherung die sozialen Rechtschaftlich und Angestelltenversicherung die sozialen und Angestelltenversicherung die jozialen Recht-iprechungeinstanzen geschaffen. Zwed dieser Sondergerichte ift, schnell, ohne besondere Umstände und ohne große Kosten Recht zu schaffen. Das ist im wesentlichen gelungen. Abgesehen von einigen Man-geln haben sich diese Sondergerichte gut bewährt. Die große Mehrgahl der Kriegsverletten gehört der arbeitenden Bevölferung an. Infolgedeffen besteht für fie auch in bezug auf ihre an die Militärbehörde Bu ftellenden Entichadigungsaniprüche das Bedürfnis, nicht schlechter gestellt zu werden als bei Unfprüchen an die Sozialverficherung. Das mare durch einfache lleberweisung der Entscheidungszuständige feit an die Bersicherungs- und Oberversicherungsamter zu erreichen, die in diefen Fragen eine weitgehende Erfahrung besitsen. Die gesetzliche Aende-rung des bestehenden Zustandes kann keine beson-deren Schwierigkeiten verursachen. Eine solche Aen= berung, bei der das Reichsbersicherungsamt die höchste Instanz zu bilden hätte, fäme nicht bloß den praktischen Bedürfnissen der Berletten entgegen, sondern würde auch eine Verbilkigung und Bereinstellen Bedürfnissen die den fachung der Rechtsprechung berbeiführen, die den größten Teil der für die Kriegsberletten beute auftretenden formalen Zweifelsfragen befeitigt. Mt.

Die Berficherung bei ausländischen Berficherungs-

aratlichen Gutachten eine megbare Beeintrachtigung Dr. Beinemann bie Rechte und Aflichten nicht mehr bestehe. Dabei fonnte der Berlette feinem der beutichen Berficherungenehmer

gegenüber auständischen, insbesondere englischen Berficherungsgejell: ich aften. Die wichtigfte Frage ift nun die der Bulaffigfeit bes Rudtritte von ben Berträgen mit Berficherungsgejell: ich aften der uns feindlichen Staaten. In erster Linie tommen da englische Gesellschaften in Betracht. Mit Recht weift Beinemann darauf bin, daß die grage, welche Rechte und Bflichten der deutiche Berficherungenehmer im borliegenden Salle habe, jowohl in der juriftischen Literatur wie in der Rechtiprechung außerordentlich umftritten jei. Da nun jeit Ausbruch des Krieges die Arbeitersefretäre recht häufig über die Streitfragen des Rudtritts von ausländischen, namentlich englischen Gesellschaften, oder der Brämienzahlung an diese bestagt werden, jo jei mir gestattet, nochmals auf diese Materie einzugeben.

Um zunächst einen Ueberblick zu befommen, welchen Umfang das ausländische Bersicherungsgeschäft angenommen, sei daran erinnert, daß nach dem letten Geschäftsbericht des Maiferlichen Auffichteamis für Brivatverficherung an ausländischen Unternehmungen dem Umt unterftanden: 2 belgijche, 5 dänische, 23 englische, 4 französische, 4 niederländische, 13 österreichisch-ungarische, 2 schwedische, 9 schweizerische, 1 fanadische und 5 amerikanische. Unter den englischen Gefellichaften fommen u. a. Die Commercial Union, Londoner Phonig uim. für die Teuerversicherung in Betracht. Die meisten Besucher, die uns 3. B. über die Teuerver- sicherung befragen, haben den Kündigungstermin verjaumt und glauben nun nach Ausbruch des Krieges ohne weiteres berechtigt zu jein, fich einer ande-ren Gejellichaft anzuschließen. Auf alle Fälle will man die weitere Bramienzahlung verweigern, tropdem man bei Berjaumung der Rundigungefrift dazu noch auf ein Jahr verpflichtet ift. Um den Bejuchern nun unnübe Roften zu ersparen, habe ich ftets den Rat erteilt, lieber die 3 bis 6 Mf. Jahresprämie für die Benerversicherung noch auf ein weiteres Sahr gu bezahlen, als es auf einen fehr gewagten Brozes an-fommen zu laffen. Dieje Ausfunftserteilung findet auch eine Stute in den Reichstagsdruchjachen über die wirtschaftlichen Magnahmen aus Anlag des Krieges. Auf Geite 88 der Dentichrift wurde die Unregung erwähnt, dag durch Bundesratsverordnung den Berficherten der englischen, im Inlande juge-laffenen Teuer- oder fonftigen Sachverficherungsunternehmungen die Befugnis gur friftlofen Rundigung ihrer Berficherten eingeräumt werden moge. Davon aber hat die Regierung Abstand genommen. Das Auffichtsamt hat unmittelbar nach Kriegsausbruch, als die inländischen Riederlaffungen plötlich von den ausländischen Stammgeschäften abgeschnitten und nur auf fich jelbft gestellt waren, die Bertreter der englischen Sachversiche= rungsgesellichaften aufgefordert, zur Bermeidung weiterer auffichtlicher Schritte unverzüglich für eine genügende Sicherstellung der Ansprüche ihrer deutsichen Berficherten Sorge zu tragen. Unbertennbar war, jo beißt es weiter in der Dentidrift, bei allen Diesen Unternehmungen, die zusammen Williarden beutschen Bolfsvermögens in Dedung hatten, mit dem Begfalle bes Zugriffs auf ihr ausländisches Bermögen eine gewiffe Berminderung der Gemährleiftungsmittel eingetreten, die menigftens bei einem Teile der Unternehmungen als eine wesentliche be-Beichnet werden fonnte. Im Berlaufe der Berhand-lungen mit dem Auffichtsamt hat fich dann ber Ablungen mit dem Auffichtsamt hat sich dann der Ab- verhältnisse der klagenden Gesellschaft zulässig sein, johluß von Haftungs- und Ueberführungsverträgen und eine jolche jei nicht eingetreten. Der Jahres-

mit leiftungsjähigen deutschen Unternehmungen nach Ansicht des Auflichtsamts als der gangbarfte Weg erwiesen. Der regelmäßige Inhalt dieser Berträge ift der, daß die deutsche Gefellichaft gegenüber den Berficherten die jelbstichuldnerische Baftung, gegenüber dem bisherigen Berficherer die volle Rudversicherung übernimmt uiw. Solche Berträge waren bis Februar 1915 unter Billigung der Aufjichtsbehörde seitens 12 englischer Sachver-sicherungsgesellschaften mit leistungsfähigen deutichen Gejellichaften abgeschloffen, während bei einigen weiteren Gesellschaften noch Berhandlungen schwebten. Nach alledem wurde ein wirfliches Bedurfnis nach einer Ausnahmemagregel, wie es die Acititellung des Rundigungsrechts durch ein Condergejet gewesen wäre, nicht anerfannt.

In der Breffe wurde nun vielfach unter Berufung auf eine Enticheidung des Reichsgerichts vom Jahre 1905 (26 60 G. 56 der Entich, des Reichsger.) das Rudtritterecht bejabt. Rachdem dann noch gunftige Enticheidungen von Umtegerichten befannt murden, glaubten die Berficherten, der Arbeiter-jefretär muffe nun in jedem Talle Garantie für gunftigen Musfall des Brozeffes übernehmen. einem Urteil des Amtsgerichts Samburg bom 15. Dezember 1914 murde das Mudtrittsrecht ausdrudlich bejaht und hinzugefügt, der Berficherte brauche fich auch feinen neuen, vielleicht zahlungsfähigeren Schuldner aufdrängen zu lassen. Das' Dberlandesgericht Kiel erflärte unterm 8. April 1915 — U. l. 15/15 — den Rücktritt der deutschen Berficherungenehmer von den Bertragen mit englijchen Gefellichaften ebenfalls für zuläffig und ichlof fich damit der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung bon 1905 an. Das Oberlandesgericht führte u. a. aus, daß man den deutschen Berficherungenehmer nach Treu und Glauben und der Berfehrefitte nicht an einen Bertrag für gebunden erflaren fonne, deffen Grundlagen nicht mehr beständen und den er jest bei ber veranderten Sachlage niemals abgeschloffen haben würde. Die abgeschloffenen Garantieverträge mit deutschen Gesellschaften änderten hieran auch nichts. Trot der vorliegenden günftigen Enticheis dungen des Oberlandesgerichts Riel und des Reichsgerichts in Leipzig muß darauf hingewiesen werden, daß nur vereinzelte Cachen über dieje Materie bis bor das Cberlandesgericht oder gar bis gum Reichsgericht geben. 280 bon ben Besuchern eines Urbeiterjefretariats, 3. B. in Teuerversicherungsjachen Ausfunft verlangt wird, enticheidet bei der geringen Bramie das Landgericht in letter Inftang endgiltig. und manches Landgericht geht in nicht revisions-fähigen Sachen seinen eigenen Weg.

Dier haben nun am 3. Marg und 1. Juni d. 3. zwei verichiedene Zivilfammern des Landgerichts Samburg das Rücktrittsrecht verneint und Die Berficherten gur Bramiengablung verurteilt. Magerin war eine große englische Berficherungsgesellichaft, die eine besondere deutsche Direftion in Berlin und eine von diefer abhängige 3meigniederlaffung in Samburg hatte. Das Landgericht Samburg ging u. a. auch auf die erwähnte Reichsgerichtsenticheidung ein und betonte, daß inamifchen bas Berficherungsvertragegefet in Kraft getreten sei, das von einem solchen Rückrittsrecht nichts sagt. Ob es tropdem bestehen geblieben ist, sei streitig. Das Landgericht verneinte diese Frage grundsählich. Der Rückritt würde immer nur bei wasentlichen Norichlachterung der Rormsgeniss gang wejentlicher Berichlechterung ber Bermögens-

murde Ausbr Beit & nicht ? ipäter nomm Stadta lage ge Bu die

nabme

110

de

Ti

fü

me

her

ief

iei:

die

bei

ger

lich

ein

(FE

пиг

Ver

Wo

es i

behe

nam

veri

dehn

Wir

ipru

gege

durd

rung

itand

hand

bom

1914

vereii

berg Tarif

lobn

bericht der Gesellschaft für 1913 zeige, daß die nädtischen Arbeitsamte Amberg zugewiesenen, Schadensumme in Deutschland etwa 1 von 1000 der Amberg heimatberechtigten arbeitelosen Arbeiter deutschen Gejellschaft hingu.

Bum Schluß fei noch bemertt, daß die mehrfach 323 B.G.B. heranzogen. Auf den § 321 weift auch Genoffe Heinemann in seinem Artifel in der "Ar-beiterrechts-Beilage" hin und zeigt uns dabei, daß die Prämienzahlung nicht in jedem Falle verweigert werden fann. Die Sachlage muß eingehend von Rall zu Fall geprüft merden.

M. Güldenberg.

Gin Beitrag zur Beurteilung der Tarifverträge während der Kriegszeit.

In gahlreichen gällen ift leider schon von den Gerichten anerkannt worden, daß tarijgebundene Barteien im Biderspruch mit dem Tarij jiehende Arbeitsbedingungen vereinbaren, den Tarifvertrag abandern fonnen. Wenn fich also einem Unternehmer die Möglichfeit bietet, unter Tarifbruch Conderverträge zu schließen, auf Grund deren feine Tariflöhne zu zahlen find, so braucht er nicht zu befürchten, daß dieje Berträge als ungiltig angejeben werden. Er murde allerdinge dem Tarifgegenfontrahenten schadenersatpflichtig sein. Aber gang abge-jeben davon, daß es einem Berbande sehr schwer fein wird, einen Schaden giffernmäßig darzutun, ift bie Möglichkeit, überhaupt Rlage erheben zu tonnen, bei dem Gehlen der Rechtsfähigfeit nur eine fehr geringe. Es bleiben zunächft nur die gewertschaftlichen Rampfmittel, mit benen die Erzwingung ber eingegangenen Berpflichtung berfucht werden fann. Es muß anerfannt werden, daß mahrend des Arieges nur in feltenen Kallen die Umgehung ber tariflichen Bereinbarungen durch Unternehmer versucht wurde. Bo Berftoge gegen Tarifvertrage erfolgten, gejchah es zumeist in der erften Ropflofigfeit, die fich bald beheben ließen. Ge ift gerade in diefer Rriegegeit namentlich durch Magnahmen der Beeresverwaltung berjucht worden, dem Tarifvertrag eine weitere Ausbehnung zu geben und badurch Erichütterungen des Birtichaftslebens zu verhüten. Im ichroffen Bider-fpruch damit steht die Tatsache, daß solche Berstöße gegen einen Tarifvertrag die rechtliche Anerfennung durch ein Gericht gefunden baben und die Fortführung tariflicher Arbeit von diesem Gericht als Rotitandsarbeiten charafterifiert werben fonnte. handelt fich um ein Urteil des Landgerichts Amberg vom 20. Februar 1915

Gine Münchener Baufirma hatte am 5. Juni 1914 mit bem Deutschen Bauarbeiterverband, 3meigverein Amberg, für die Dauer ber von ihr in Umberg auszuführenden Kanalijationsarbeiten einen Tarifvertrag abgeschloffen, in dem ein Stundenlohn bon 42 Bf. vereinbart worden war. Diefer wurde auch bezahlt. Gine Aenderung trat erft mit Ausbruch des Krieges ein. Es wurden nach einiger Beit die Ranalisationsarbeiten aus Grunden, für Die nicht die Firma verantwortlich war, gang eingestellt, ipater aber mieder in befchranttem Dage aufgenommen. Dabei murbe ber Beflagten bon ber Stadtgemeinde Amberg als Auftraggeberin gur Auflage gemacht, neben einer Angahl bom Arbeitern, Die

tomme noch die Sicherung durch Bertrag mit der In Diefer Beije fanden die Klager bei der Beflagten gegen einen Stundenlohn von gunachit 30 bie 36 Bi. erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts sich auf den ersten Zahltagen fort. Gie verlangten, genütt den Tarifvertrag, die Rachzahlung des Mehrbetrages an Stundenlohn, der fich nach dem Zarifvertrag ergab, vergebens.

Das zunächst angerufene Gewerbegericht verurteilte am 28. Eftober 1914 die Beflagte fostenpflichtig. Die Differeng zwischen den jeit 1. September b. 30. bezahlten Arbeitslöhnen und den fich nach dem Tarifvertrag vom 5. Juni b. 38. berechnenden Lobufordes

rungen nachzubezahlen.

Gegen Diefes Urteil legte Die Beflagte Bernfung Bur Begrundung murde angeführt, daß die Beflagte in der Auswahl ihrer Arbeiter infolge der verlangten Rudfichtnabme auf hiefige Arbeiter beichränft gewesen sei. Die Arbeiten seien nur als Rotftandsarbeiten betrachtet worden, für die der Beflagten ein Mindefistundenlohn von 30 Bf. vorgeschrieben worden sei. Die Arbeiter hatten diese Be-dingungen gefaunt, denn sie batten farten mit diejem Aufdrud bom Arbeitsamte erhalten. feien übrigens auch ungeübte und folche unter ihnen gewesen, deren Leiftungen als Tarifarbeiter nicht entiprochen baben murden. Gur deren Leiftungen feien die bezahlten Beträge angemeffen gewejen. Ginige ber Kläger hatten auch icon nach furger Beit den Tariflohn wieder erhalten. Später feien die Arbeiter, deren Leiftungen dem Tariflohn nicht entiprochen hatten, entlaffen und die übrigen nach dem Tariflohn bezahlt morden.

Die Rläger mandten ein, daß die von der Stadtgemeinde getroffenen Magnahmen nicht den 3wed gehabt hatten, den Tarifvertrag zu durchbrechen und der Beflagten eine Lohneinsparung zu ermöglichen. Budem mare dies auf das Berhaltnis zwijchen den Streitsteilen ohne Ginfluß. Bei Reftjegung ber Mindestlöhne im Zarif feien ohnehin die weniger tuchtigen Arbeitefrafte in Betracht gefommen. Ichtzehn der Rläger feien auch ichon zuvor als Bauarbeiter und zu Tariflohnen beschäftigt gemefen. Die Beflagte habe auch eine Auswahl an Arbeitern gehabt. Sie habe den Tarifvertrag gebrochen, in einer gegen die guten Gitten verstogenden Beije die Rotlage der Rläger ausgenutt und fich, ohne ihrerfeits eine Ermäßigung ber Breife eintreten gu laffen, billigere Arbeitsfrafte verschafft; babe auch ben § 7 bes Tarifbertrages verlett, ber fie verpflichtet, ihren ganzen Ginfluß zur Durchführung und Aufrechter-haltung dieses Bertrages einzuseten. Die Kläger seien mit dem niederen Lohne nicht einverstanden gemejen; ihre Organisation habe vielmehr bereits am 14. Geptember bei ber Beflagten und der Stadtgemeinde Borftellungen erhoben und Ginbaltung des Bertrages verlangt, allerdings ohne Erfolg.

Gur ihre einzelnen Bebauptungen boten bie Streitsteile Beweis an.

Das Landgericht hob die Borentscheidung auf und wies die Rlage mit folgender Begründung ab:

Mus dem Tarifvertrag fonnen die Rlager die Berpflichtung ber Beflagten gur Ergangung ihrer Entlohnung bis zur tarifmäßigen nicht ableiten. Rach geltendem Recht ist der Hauptzwed der Tarifzu diesen Arbeiten besonders geeignet sind, bei Auf- Berbande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, recht-nahme der Arbeiter in erster Linie die ihr von dem lich verpflichtet sein sollen, dahin zu wirken, daß ihre

wieder nachgeprüft werden können? Heber die Mögs lidsteit diefer Rachprufung befteht in der Literatur

Der Rommentar der Mitglieder des R.B.A. ift Diefer Meinung. Er jagt:

"Für die Feststellung der Dauerrente läßt das Gesch die umsassende Prüfung des gesamten Streitsstoffes zu; alle Grundlagen dieser Feststellung sind frei und unabhängig von den Feststellungen in dem Bersahren über die vorläufige Rente zu prüsen. Der Bersiehte kann seine früheren Behauptungen wiederholen und neue Behauptungen aufstellen." (Band 5 Anm. 7 zu § 1585.)

Auch Schulz fagt in der Handausgabe der R.B.C. in einer Anmertung zu § 1585 (Band I Seite 369), daß das Berfahren auf Feststellung der vorläufigen Rente jeder prajudiziellen Birtung für die Test-jekung der Dauerrente grundsäklich entbehre. Alle Finwande aus jenem Berfahren können wiederholt und neue Behauptungen aufgeftellt werden.

Anderer Meinung ist Lag in seinem Kommentar, ber in der Unmerfung 10 gu § 1585 fagt:

"Der Berficherungsträger barf in bem neuen Beicheib bie Entichabigungspflicht, bie er bei ber vorlaujagen die Enigagorgungspilicht, Die er Det Der Dottaus-figen Feftstellung anerkannt hatte, nicht wieder ablehnen, benn die Gewährung einer vorläufigen Entschädigung sest voraus, daß die Entschädigungspstlicht anerkannt ist. Richt bindend für die neue Feststellung sind nur die Grundlagen für die frühere Rentenberechnung, b. b. Sabresarbeitsverbienft und Grab ber Erwerbeunfabig-

Huch der Kommentar bon Düttmann ufw. fceint diefer Meinung gu fein, denn er fagt (Band I, Geite 345), daß bei ber Reufestjegung ber Berjicherungstrager auch zu einer anderen Berechnung eines anderen Jahresarbeitsverdienstes und damit zu einer underen Rentenhöhe gelangen könne. Auch Wissell und Muller find in ihrem Buche ber Meinung, daß nur der Jahresarbeitsberdienft und ber Brogentfas der Rente geändert werden fonnen.

Nach dem oben im Tettdrud wiedergegebenen Bortlaut des § 1585 sollte eigentlich ein Streit über die Frage, mas alles bei Reufestsetung der Dauerrente erneut der Nachprüfung unterzogen werden darf, nicht möglich fein. Wir heben die entscheidende Stelle noch einmal herbor:

"Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall ift die Dauerrente festauftellen. Dieje Festitel: lung jest eine Beränderung der Bers bältniffe nicht voraus; auch ift für fie der Grundlagen für die Renten= berechnung nicht bindend.

Bindend follen also nicht fein die Grundlagen der Renten berechnung. Bon ben Grundlagen für die Rentengemährung ift im Gefet feine Rede; nur dann, wenn die gangen Grundlagen für die Rentengemahrung bei der Teitfetung der Dauerrente nicht bindend maren, tonnte auch die Entichadigungepflicht noch einmal in Streit geftellt werben. Die Huffaffung in ben beiden erfterwahnten Rommentaren — merfwürdigerweise gerade in den beiden, die von Mitgliedern des R.B.A. verfaßt find, - ift nur aus einer migberftandlichen Auffaffung des Kommissionsberichtes zu erklären. Es heißt nämlich in jenem Kommissionsbericht 6. Teil S. 106 als Meußerung eines Bertreters ber berbundeten Regierungen:

"Gegenüber bem Antrage 2 fei hervorzuheben, baß eine völlig freie Brufung aller Streitpuntte bei Jeft-

ftellung ber Dauerrente wesentlich auch im Interesse ber Bersicherten liege. Die Befürchtung, daß insbesonbere bie Feststellung bes Jahresarbeitsverdienstes nach zwei Jahren erheblich größere Schwierigkeiten bieten werde, fei nicht mohl begründet fei nicht wohl begründet.

Mus diefer Auffaffung fann man wohl zu dem Ergebnis tommen, daß alle Streitpuntte noch einmal nachgeprüft werden tommen, vielleicht auch noch aus einer anderen, nachber ermähnten. aber beabsichtigt mar, ist aus dem Kommissionsbericht nicht zu entnehmen. Die jest Wejes gewordene Borschrift ift in der Rommiffion dem Gefet eingefügt worden. Bas mit dieser Borschrift genau bezwedt ift, ift aus ber Begrundung bes Antragfiellers nicht gu entnehmen. Someit aber ber Kommiffionsbericht Die Erörterung in der Kommiffion über Diese Frage wiedergibt, ift immer nur die Rede bon den Grundlagen der Rentenberechnung, insbesondere von der Berechnung des Jahresarbeitsberdienftes, jo auf S. 99, 2. Abi., auf S. 105, 5. Abi., auf S. 106, 2. Abi. Dann tommt fpaterhin die borbin gitierte Meugerung des Regierungsvertreters. Lägt fich nach dem Rommiffionebericht alfo nur annehmen, dag die Meugerung des Regierungsvertretere nicht pragie ift, meil immer nur die Rede bon einer Rentenberechnung ift, jo fann doch ber Rommiffionsbericht, ber doch ben Billen bes Gefetgebers jum Musbrud bringt, gang bahingestellt bleiben. Sat der Bille des Gefengebere felbft im Gefes feinen Niederichlag gefunden, dann fann diejer Bille nicht berüdfichtigt werben, dann gilt eben das, mas im Gefet flar und deutlich gum Musdrud gebracht ift. Und bas Gefen fpricht nur bon den Grundiagen für die Renten berechnung, Die nicht bindend find, nicht aber von den Grundlagen der Renten gemährung.

Im R.B.A. find, wie in der Literatur, zwei Auffaffungen bertreten gemejen. Der Große Cenat bat fich jest auf ben Standpuntt geftellt, daß, wenn wegen eines als Unfallsfolge anerfannten Leidens eine borläufige Rente gewährt ift, der Refurs über den urjächlichen Zusammenhang anderer Leiden mit dem Unfall ungulaffig ift, daß aber bei Fejtjiellung ber Dauerrente die Rachprüfung diefer Frage moch möglich fei. (Amtliche Nachrichten bes R.B.N. 1915, S. 405—407, 3. 2790.) Der Begründung wegen S. 405-407, 3. 2790.) Der Begründung wegen druden mir die Entscheidung in den wesentlichsten Stellen ab. Rachbem die Entstehungsgeschichte ber vorläufigen Rente bargelegt ift, beigt es im Urteil:

"Als gesetzeberischer Grund für die Einführung der vorläufigen Rente kann mithin nach der Entstehungsgeschichte nur der Zwed angesehen werden, in zweiselbatten Fällen die Möglichkeit zu gewähren, die endgiltige Beurteilung der aus dem Unsall sich ergebenden Fölgen einige Zeit hinauszuschieben, und im Interesse sowohl des Berletzen wie des Bersicherungsträgers unter billiger Berückstigung der Gesamtlage eine den Berhältnissen entsprechende zeitweilige Entschädigung zu gewähren. Erst nach Eintritt des Beharrungszustandes, päteslens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unsall, soll die Feststellung der Dauerrente ersolgen, die patepiens nach Aviauf von zwei Juhren jeit vem tinfall, soll die Feithellung der Dauerrente ersolgen, die eine neue, von früheren Feststellungen unabhängige Beurteilung der "gesamten Unfallsssolgen ermöglichen soll Diese Auffassung sinde auch in der Normission Diese Auffassung findet auch in der in der Kommission abgegebenen Erflarung eines Bertreiers der verbündeten Regierungen eine Stüte. Diese Erflarung ging dahin, daß der vorgeschlagene Aufbau des Berfahrens, der der Festsellung der vorläufigen Rente grundsählich jede präjudizielle Birtung für die Feststung der Dauerrente versage, auch insofern für den Bersicherten günstig sei, als er alle Einwände aus jenem Bersahren wiederholen und unbeschränkt neue Behauptungen. Die er im früberen Ginspruchsversahren nicht tungen, bie er im früheren Einspruchsverfahren nicht borgebracht habe ober bamals infolge unterlaffener Ein-legung bes Einspruchs nicht habe vorbringen fonnen,

einzelnen Mitglieder die im Tarif festgelegten Arbeitsbedingungen in den von ihnen eingegangenen Arbeitsverhältniffen als giltig ansehen. Reumann 3. b. D. R. Bb. 8 G. 222. Es fei dies auch in § 7 des hier in Frage ftehenden Bertrages jum Ausbrud actommen.

Der Abichlug des Lohntarifvertrages zwijchen jolchen Berbanden habe nicht die Wirkung, daß die einzelnen Mitglieder der Berbande nicht mehr bas Recht hatten, im Gingelfalle bejondere, bon ben Tarifbestimmungen abweichende Arbeitsbedingungen niteinander ausdrücklich zu vereinbaren. Neumann a. a. D. S. 223, Anm. 2b und J. d. D. N. Bd. 9 S. 218, Anm. zu § 611 B.G.B. D J. J. 19. Jahrgang (1914) S. 605 Nr. 2. Nach der vorberrichenden Anficht fei der tarifwidrige Gingelvertrag giltig. Staudinger B.G.B. Borbem. III 8c gu § 611 B.G.B.

Bon diesem Gesichtspuntt aus feien die Un-ipruche derjenigen Rläger, die dem Bauarbeiterverbande nicht angehört haben, von vornherein ausgesichlossen — Prenner in Bl. f. R.A. Bd. 72, S. 185. Die Uniprude ber Alager aber, die Mitglieder des Bauarbeiterverbandes maren, feien rechtlich unbegründet. Denn alle Rläger hätten fich bei Gingebung des Arbeitsverhaltniffes auf eine dem Zarif nicht entiprechende Entlohnung eingelaffen. Es merde behauptet, daß nach der erften Lohnzahlung der Berjuch gemacht worden sei, in Zukunft eine tarifmäßige Entlohnung zu ermirten. Gin Erfolg fei jedoch nicht erzielt worden. Die Alager hatten gleichwohl die Arbeit fortgesett und dadurch fei gum Ausbrud gebracht, daß fie den Arbeitsvertrag zu den tarifmidri-gen Löhnen fortsegen wollten. Das Gewerbegericht habe die Richtigfeit des tarifwidrigen Abtommens als einen Berftog gegen die guten Gitten genannt, und fich auf die Anficht Brennere in Bl. f. R.M. Bb. 72 G. 178 und Geglers in Bl. f. R.M. Bb. 74 G. 55 geftütt. Aledann aber murde Richtigfeit der Dienftvertrage und nicht ohne weiteres Anspruch auf tarifmäßige Entlohnung eintreten.

Im gegebenen Fall dürfte nicht außer acht gelaffen werden, daß die Beflagte die Arbeit nur auf Beranlaffung der Stadtgemeinde fortgefett habe und daß der hauptzwed mar, den Arbeitslofen Berdienst zu verschaffen. Bie die vorgelegten Karten erfeben liegen, batte bas Arbeitsamt mit ber Festsesung eines Mindeststundenlohnes von 30 Bf. eine folche Bezahlung für die damalige Zeit als entsprechend gehalten. Die Löhne seien annähernd im Ginklang mit den Löhnen anderer Taglöhnerarbeit gewesen und fich nur in einem Salle giemlich weit bon ber tarifmäßigen Mindeftgrenze entfernt. Benn Die Beflagte Diejen Betrag als Grundlage fur Die Ent= lohnung genommen hatte, fonne nicht bon ber Musbeutung der Notlage gesprochen werden.

Bei dieser Sachlage sei es nicht nötig zu erortern, ob die Arbeit eine Rotftandsarbeit gewesen oder nicht (bas ift ja ichon in dem borhergehenden Abfat festgeftellt worden) und ob die Beflagte aus ihrem Berhalten dem Bauarbeiterverbande gegenüber vertragsbrüchig und ersatpflichtig sei oder nicht.

Die Notwendigkeit einer gesetlichen Regelung ber Tarifvertrage erhellt aus diefem Urteil mit feltener Marheit. Es tann nicht angeben, daß über den Umweg der "Rotstandsarbeit" Arbeiten, für bie ein Tarif abgeschloffen, unter Bruch des Tarife bezahlt werden. Gelbft wenn die Firma für ihre für bie Stadtverwaltung ausgeführten Arbeiten ein gerinvereinbart gewesen — darüber sagt das Urteil absolut nichts und es ift auch nicht angunehmen -, hatte fie die Tariflohne gahlen muffen. Go hat fie auf Roften der Arbeiter einen Ertragewinn gezogen.

Bas wird bei Gemährung einer vorläufigen Rente rechteträftig?

Ein Beitrag zur notwendigen Reform der Reichsversicherungsordnung.

Rach § 1700 Rr. 7 R.B.O. ift der Refurs ausgeschloffen, wenn es fich handelt um "vorläufige Renten".

Im allgemeinen foll die Dauerrente gemährt werden. Benn jedoch die Rente eines Berletten ihrer Bohe nach noch nicht als Dauerrente festgeftellt werden fann, ift der Berficherungsträger berechtigt, mahrend der ersten zwei Jahre nach dem Unfall vorläufig eine Entschädigung festzustellen. Späteftens mit Ablauf bon gwei Jahren nach bem Unfall ift die Dauerrente festzuftellem Diefe Beftftellung fest eine Menberung ber Berhaltniffe nicht voraus, auch ift für fie bie vorher getroffene geftftellung ber Grundlagen für bie Rentenberechnung nicht binbenb. (§ 1585 R.B.O.)

Bei Festjetung der Dauerrente ist der Refurs zuläffig, ebenfo wenn die Entichadigungspflicht des Berficherungeträgers in Streit fteht. Mus welchen Gründen die Entschädigungspflicht vom Bersiche-rungsträger bestritten wird, ist dabei belanglos, also vielleicht weil die Berficherungspflicht des vom Unfall Betroffenen ober das Borliegen eines Betriebs. unfalles ober der Zusammenhang eines Leidens mit bem Unfall verneint wird.

Bie fteht es nun mit jenen Gallen, in benen die Berufsgenoffenichaft eines Leidens megen eine vorläufige Rente gewährt, ein anderes Leiden aber ausdrücklich als Unfallfolge ablehnt?

Angenommen, ein Berletter erleidet durch Fall auf die Seite eine Schulterverletung. Die Berufsgenoffenschaft gewährt einer Beweglichteitsftorung im Urm wegen eine vorläufige Rente von 10 Brog., lehnt aber die Entichabigung eines ingwischen aufgetretenen, bom Berletten auf den Unfall gurudgeführten und bollige Erwerbsunfähigfeit bedingenden Lungenleidens ab.

Es handelt sich im angenommenen Falle sowohl für den Berficherungsträger, wie für den Berletten um einen Anspruch von ichwerwiegenditer Bedeutung. Dan jollte meinen, daß der Refure gulaffig ift. Es steht ja die Entschädigungspflicht der Berufsgenossendaft für das Lungenleiden in Streit. Die Frage, ob dieje Entichadigungspilicht gegeben ift oder nicht, fann nicht von dem Bufall abhangen, daß die Berufegenoffenschaft für unftreitige Unfallfolgen irgendeine fleine Rente gewährt. Satte fic das nicht getan, wurde ungweifelhaft die Refursgulaffigteit und damit die Nachprüfung des behaupteten Zusammen-hanges zwischen Unfall und Leiden durch das R.B.A. gegeben gewesen fein.

Burde in einem folden Falle, wo irgendeine fleine Rente gegeben wird, aber außerdem noch ein Leiben in Streit fieht, ber Refurs ungufaffig fein, bann mußte man dabei bon ber Annahme ausgehen, bag ipateftens bei Teitfetung ber Dauerrente eine Rachprüfung des erhobenen Anspruchs möglich sei. Es ist ja der Refurs bei der erstmaligen Feststellung einer Dauerrente gulaffig. Burden nun - das ift bie Frage, die fich gunachst aufdrangt - bei einer folden Teitstellung ber Dauerrente alle die für die geres Entgelt erhalten haben follte, ale es borber Rentengewährung maggebenben Buntte noch einmal

345) träg ande ande und nur der Bor

dief

 $\Re\epsilon$

įe:

die 7 rente darf, Stell

> r e III

> h ä

die

dei b e 1 \mathfrak{B} der R für di Rebe; die Re rente 1 gunger Die A mentar beiden,

- ift des Ri nämlid als Aei gierung